



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Raildix GmbH & Co. KG
Zum Güterbahnhof 7
99085 Erfurt

Bearbeitung: Olena Ströhmeier
Telefon: +49 (228) 9826-373
Telefax: +49 (228) 9826-9199
E-Mail: StroehmeierO@eba.bund.de
tfs-stelle@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 28.08.2025

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
3455-DE-34atae/250-1103#001

EVH-Nummer: 3536039

Betreff: Raildix GmbH & Co.KG - Anerkennung als Stelle für die Ausbildung gemäß § 14 Trieb-
fahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

Bezug:

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 09.09.2024 auf Anerkennung als Ausbildungsstelle erlasse ich fol-
genden

Bescheid:

1. Ich erkenne die Raildix GmbH & Co.KG, Zum Güterbahnhof 7, 99085 Erfurt als Ausbildungs-
stelle für die Ausbildung von Triebfahrzeugführern nach der Triebfahrzeugführerscheinverord-
nung (TfV) für die Teilbereiche

- allgemeine Fachkenntnisse,
- fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
- infrastrukturbezogene Fachkenntnisse

sowie für die Ausbildung von sonstigem mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben be-
trautem Eisenbahnpersonal an.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

Diese Anerkennung gilt bis zum 27.08.2030.

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Begründung

I.

Mit Ihrem Schreiben stellten Sie einen Antrag auf Anerkennung als Ausbildungsstelle. Sie möchten hiernach Triebfahrzeugführerausbildungen nach den Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen. Ferner möchten Sie Ausbildungen von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal durchführen.

II.

Zu Ziffer 1.:

Ihrem Antrag wird stattgegeben.

Gemäß §§ 5 Abs. 1e Nr. 3, Abs. 2, 7d Satz 1 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 1a des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 4, 14a-14d TfV ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig für die Anerkennung von Personen und Stellen für die Ausbildung nach Vorgaben der TfV.

Die Entscheidung beruht auf § 14 Abs. 1 und 3, § 14a Abs. 2 Nr. 1-3, § 14b in Verbindung mit § 14d TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag eine Stelle für die Ausbildung an, wenn die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 TfV nachgewiesen wurden. Nach § 14d TfV erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag eine Person oder eine Stelle für die Ausbildung von sonstigem, mit sicherheitsrelevanten betrieblichen Aufgaben betrautem Eisenbahnpersonal an. Da die Anerkennungsvoraussetzungen entsprechend den mir vorgelegten Unterlagen vorliegen, wurde Ihrem Antrag stattgegeben. Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 14b Abs. 2 TfV befristet.

Zu Ziffer 2.:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche

Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu diesen gebührenpflichtigen Leistungen. Gemäß Gebührenposition 10.6 der Anlage der EBABGebV i. V. mit § 14 TfV wird für die Anerkennung als Ausbildungsstelle eine Festgebühr in Höhe von 2340,- € erhoben. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Hinweise

Sie haben sicherzustellen, dass das Ihrerseits eingesetzte Ausbildungspersonal die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 2 TfV erfüllt und bei der Ausbildung stets die Vorschriften nach der TfV eingehalten werden. Bei Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen ist das EBA unverzüglich zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ströhmeler

